

Merkblatt Absenzen und Dispensationen

Absenzen

Die Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) unterscheidet zwischen «nicht vorhersehbaren, entschuldigten Absenzen» und «vorhersehbare, entschuldigte Absenzen».

Absenzen z. B. wegen Krankheit oder Unfall Ihres Kindes oder in der Familie, Wohnungswechsel, Arzt- und Zahnarztterminen) sind frühzeitig, spätestens aber vor Beginn des Unterrichts der Lehrperson mitzuteilen. Der Schulbus ist durch die Eltern über Abwesenheiten zu informieren.

Bei Krankheit wie Fieber, Übelkeit usw. bleibt Ihr Kind zu Hause, bis es wieder gesund ist.

Nicht vorhersehbare, entschuldigte Absenzen (Art. 2, DVAD)	Vorhersehbare, entschuldigte Absenzen (Art. 3, DVAD)
a Krankheit des Kindes, ⁹ b Unfall des Kindes, c Krankheit in der Familie des Kindes, d Todesfall in der Familie des Kindes, e äusserst schwierige Schulwegverhältnisse infolge schlechter Witterung.	a Arzt- und Zahnarztbesuche, b Prüfungsaufgebote, d Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatung, den kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst oder den schulärztlichen Dienst, e bis zu zwei Tage für den Wohnungswechsel der Familie, f ärztlich verordnete Therapien.

Freie Halbtage (VSG, Art. 27, Abs. 3)

Ihr Kind hat Anrecht auf bis zu fünf freie Halbtage pro Schuljahr. An diesen Halbtagen kann Ihr Kind ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben. Möchten Sie für Ihr Kind einen freien Halbtage in Anspruch nehmen, teilen Sie dies der Klassenlehrperson im Voraus mit. Die Halbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden. Der Schulbus ist durch die Eltern über Abwesenheiten zu informieren.

Dispensationen (DVAD)

Dispensationen sind im Voraus zu planende und mittels Gesuchs zu beantragende Freistellungen für regelmässige oder für länger dauernde Abwesenheiten vom Unterricht. In der DVAD sind folgende Dispensationsgründe genannt:

Dispensationen, Art. 4, DVAD	
a	im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können,
b	bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur,
c	im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen,
d	auf Antrag der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen,
e	für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote,
f	bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist,
g	bis höchstens drei Wochen pro Schuljahr für die Alpzeit.
Bei Vorliegen besonderer Gründe kann in Fällen von Absatz 1 Buchstabe f ausnahmsweise bis höchstens 8 Wochen pro Schuljahr vom Unterricht dispensiert werden	

Merkblatt Absenzen und Dispensationen

Art der Dispensation	Beschreibung
Einmaliger Anlass	Die Eltern reichen das Gesuch und die Unterlagen spätestens vier Wochen im Voraus mit dem Formular "Dispensationsgesuch einmaliger Anlass" bei der Klassenlehrperson ein.
Dispensation für Familienferien gemäss Art. 4 f DVAD	<p>Die Eltern reichen pro Kind das Gesuch und die Unterlagen spätestens vier Wochen im Voraus mit dem Formular "Dispensationsgesuch einmaliger Anlass" bei der Klassenlehrperson ein.</p> <p>Die Gesuche müssen genau begründet werden und sind nur beim Vorliegen von zwingenden familiären oder persönlichen Gründen möglich. Wenn aus beruflichen oder betrieblichen Gründen die Ferien nicht mit den Schulferien zusammenfallen, ist eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen.</p> <p>→ Das Gesuch wird abgelehnt, wenn: es nicht fristgerecht eingereicht wird / kein aussergewöhnlicher Anlass vorliegt / es sich um bereits gebuchte Ferien, Reisen oder Ferienwohnung handelt / kostengünstigere Flug- und Reiseangebote oder weniger Verkehr geltend gemacht werden / bei wiederkehrender Ferienverlängerung, die unbegründet oder pädagogisch nicht vertretbar ist.</p>
Regelmässige Dispensationen	<p>Die Eltern reichen das Gesuch so bald Stunden- oder Trainingspläne bekannt sind, wenn möglich vor Schuljahres- bzw. Semesterbeginn, mit dem Formular "Dispensationsgesuch, Regelmässige Dispensationen" bei der Klassenlehrperson ein.</p> <p>Bei einem disziplinarischen Fehlverhalten der Schülerin bzw. des Schülers kann eine bewilligte regelmässige Dispensation durch die Schulleitung gekürzt oder sogar aufgehoben werden.</p>
Sportwoche KW6/KW7	<p>Die Eltern reichen das Gesuch und die Unterlagen spätestens vier Wochen im Voraus mit dem Formular "Dispensationsgesuch einmaliger Anlass" bei der Klassenlehrperson ein.</p> <p>Die Gesuche müssen begründet werden und sind nur möglich, falls die Familie ein Kind in der Oberstufe (Riggisberg/Wattenwil) hat, welche nicht zeitgleich mit der Schule Burgistein Sportwoche hat.</p>

Die Dispensationsformulare können von der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden.

Bitte beachten Sie,

- dass die nötigen Beilagen zwingend dem Gesuch beigelegt werden müssen. Ist das Gesuch nicht vollständig, wird es zurückgewiesen.
- dass für verpassten Unterricht wegen Absenzen und Dispensationen in der Regel kein Nachholunterricht erteilt wird und der verpasste Unterrichtsstoff selbstständig aufgearbeitet werden muss.
- Wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz.
- Der Schulbus ist über Abwesenheiten aufgrund Dispensationen durch die Eltern zu informieren.

Dispensationen sind im „Volksschulgesetz“ (VSG) vom 19. März 1992 und in der „Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule“ (DVAD) vom 16. März 2007 geregelt, siehe insbesondere [Art. 4 DVAD](#).